

## Publisher

Jacqueline C. Freund

## Editor-in-Chief

Dirk Rheker

## Editor Digital Media

Patrick Pohlmann

## Contributing Writers

Daniela Boettcher, Sonja K. Burkard, Nadja Eisenkeck, Hans Enderneit, Michael Iwanowski, Ulrich R. Korff, Susanne Leone, Marena Loeffler, Marion Kaarina Ott, Kirsten Paul, Sabrina Schmid, Friedrich Schroeder, Tanja Weithöner, Marco Wischmeier

## Art Director

Andrea Späth

## Director of Sales & Marketing

Kirster Larrain

## Administrative Manager

Katrin Hübner

## Published by

Florida Sun Magazine, Inc.  
8815 Conroy Windermere Road #130  
Orlando, FL 32835  
Tel. 407-477-2815  
Fax 407-293-1179  
E-Mail: info@floridasunmagazine.com  
Internet: floridasunmagazine.com

## Vertrieb

MZV Moderner Zeitschriften  
Vertrieb GmbH & Co. KG  
Ohmstraße 1, 85716 Unterschleißheim  
Tel. 089/31906-229  
Fax 089/31906-244  
E-Mail: mzv@mzv.de  
Internet: mzv.de

## Memberships

German American Business  
Chamber of Florida  
European American Network of  
Southwest Florida  
Cape Coral Chamber of Commerce

## Partnerschaft

**VISITFLORIDA**

## Titelfoto

Naples, Marco Island, Everglades  
Convention & Visitors Bureau

1/2020. FLORIDA SUN MAGAZINE IS PUBLISHED FOUR TIMES A YEAR. SUBSCRIPTION PRICE IS \$14.95 WITHIN THE CONTINENTAL USA, GERMAN SUBSCRIPTIONS ARE \$29.90 OR EUR 19.90, OTHER COUNTRIES ARE \$39 OR EUR 26. ALL RIGHTS RESERVED. COPYRIGHT 2019 FLORIDA SUN MAGAZINE, INC.

Every effort has been made to ensure the accuracy of the information contained herein; however, Florida Sun will not be held responsible for typographical errors, misprints or mistakes. Florida Sun is not to be held responsible for unsolicited material. Reproduction of contents in any form, including electronic and internet reproductions, is strictly prohibited by law unless written permission from Publisher states otherwise. Advertisers have the sole responsibility for the content of their ads. The opinions expressed by the contributing editors/authors are not necessarily those of the Publisher and those of his employees. Advertisements in this magazine do not constitute an offer for sale in any state or country where prohibited or restricted by law.

**ABONNIEREN SIE FLORIDA  
SUN – JETZT AUCH DIGITAL!**  
floridasunmagazine.com/abo  
Telefon (001) 407-477-2815  
abo@floridasunmagazine.com

# Vorsicht, Nachlassspaltung!

Eine jüngste Umfrage der Deutschen Bank ergab, dass lediglich 39 Prozent künftiger Erblasser ein Testament verfassen und dass Erbstreitigkeiten zunehmend Gegenstand von rechtlichen Auseinandersetzungen sind – vor allem dann, wenn der Verstorbene auch über ausländischen Immobilienbesitz verfügte.

VON SONJA K. BURKARD

Im amerikanischen Privatrecht wird zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden. Für das bewegliche Nachlassvermögen findet das Erbrecht des Staates Anwendung, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Beim unbeweglichen Vermögen, also Immobilien, wird das Erbrecht des Bundesstaates angewandt, in dem das Grundeigentum gelegen ist. Ist also ein Deutscher Eigentümer einer Immobilie in Florida, unterliegt diese im Erbfall zwingend dem dortigen Erbrecht. Dieses Prinzip kann erhebliche Auswirkungen haben, da das floridianische Erbrecht unter anderem keinen Pflichtteilsanspruch für Kinder kennt.

Zunächst ist dabei zu prüfen, ob der Erblasser ein auch in Florida gültiges Testament hinterlassen hat. Auf die in verschiedenen Ländern unterschiedlichen Formvorschriften für die Abfassung von Testamenten wurde schon oft hingewiesen. Es gilt, dass ein in Deutschland formwirksam verfasstes Testament in Florida vom Nachlassgericht nicht anerkannt wird, wenn es nicht den dortigen Vorschriften entspricht. So erfordern privatschriftliche Testamente in Florida die Anwesenheit von zwei Zeugen, und die in Deutschland wirksamen handschriftlichen Testamente haben hier keine Gültigkeit. Hat der deutsche Erblasser mit Vermögenswerten in Deutschland und Florida kein Testament hinterlassen oder wird sein deutsches Testament in Florida nicht anerkannt, wird die gesetzliche Erbfolge nach floridianischem Erbrecht bestimmt.

Die Erbfolge nach deutschem Erbrecht kann unerwünschte Konsequenzen haben. Dies gilt nicht nur für nichteheliche Lebensgemeinschaften, bei denen der Lebenspart-

ner von der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt wird. Auch bei einer ehelichen Gemeinschaft erbt der zurückbleibende Partner nicht allein, wenn aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind: Eltern und Geschwister des Verstorbenen stehen in Erbengemeinschaft mit dem verbliebenen Partner, er kann also nur gemeinschaftlich mit ihnen über das Erbe verfügen. Hinterlässt der Verstorbene Kinder, steht dem verbliebenen Partner und den Kindern jeweils die Hälfte des Erbes zu. Hinterlässt ein Deutscher etwa nur geringe Vermögenswerte in Deutschland und erhebliches Grundeigentum in Florida, können enterbte Pflichtteilsberechtigte nur an dem deutschen, nicht aber dem floridianischen Nachlass Ansprüche geltend machen.

Insbesondere in Fällen von Nachlassspaltung, bei denen die Bewertung der deutschen Vermögenswerte nach dem deutschen Erbrecht und jene der floridianischen nach dortigem Erbrecht erfolgt, kann eine rechtzeitige Nachlassplanung finanzielle Verluste und Erbstreitigkeiten vermeiden. Dem deutschen Erblasser bieten sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten nicht nur, um eventuelle Pflichtteilsansprüche zu begrenzen. Auch erbschaftsrechtliche Steueraspekte und unterschiedliche gesetzliche Freibeträge sind zu berücksichtigen.

*Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.*



Sonja K. Burkard ist Gründerin der Kanzlei BURKARD LAW FIRM, P. A. in Fort Myers. Sie ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400  
E-Mail info@burkardlawfirm.com